

Weitere Informationen

Informationen zum Betreuungsrecht sowie eine Begleitung und Unterstützung für ehrenamtliche Betreuer*innen sowie Bevollmächtigte erhalten Sie auch durch unseren **Betreuungsverein**

Caritasverband Kaufbeuren-Ostallgäu e. V.

Genoveva-Brenner-Weg 9
87616 Marktoberdorf
Tel.: 08342 9619 – 0



Weiterführende Informationen finden Sie unter anderem in der Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“ des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz. Diese und weitere Broschüren sind im Buchhandel erhältlich oder können als pdf-Datei für den Privatgebrauch kostenlos im Internet unter www.justiz.bayern.de heruntergeladen werden.



Die Betreuungsstelle ...

... informiert und berät über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, über Vorsorge-Vollmachten und über andere Hilfen.

Kontakt:

Landratsamt Ostallgäu
Betreuungsstelle
Schwabenstraße 11
87616 Marktoberdorf

Telefon: 08342 911-503
Fax: 08342 911-97105
E-Mail: betreuungsstelle@lra-oal.bayern.de
Internet: www.ostallgaeu.de/betreuungsstelle

Weitere Informationen zum Thema Betreuungsrecht und Vorsorgevollmacht finden Sie unter www.ostallgaeu.de/betreuungsstelle.



Betreuungsrecht, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Wichtige Informationen, um für den Ernstfall vorzusorgen

Die Betreuung

Unfälle, Krankheit oder Alter können dazu führen, dass Sie wichtige Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Ehepartner, Kinder oder nahe Verwandte können in einer solchen Situation nicht automatisch für Sie handeln oder Sie rechtlich vertreten.

Damit Ihre Interessen im Falle des Falles gewahrt bleiben und Ihre Angelegenheiten geregelt werden können, sieht das Recht verschiedene Möglichkeiten vor.

Rechtliche Betreuung

Für den Fall, dass Sie aufgrund einer Krankheit oder Behinderung Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können, kann das Gericht für Sie einen Betreuer bestellen.

Die bestellte Person darf in genau bestimmten Bereichen, den sogenannten Aufgabenbereichen, für Sie handeln. Aufgabenbereiche sind beispielsweise Wohnungs- und Vermögensangelegenheiten oder die Gesundheitsfürsorge. Dabei sind grundsätzlich Ihre Wünsche zu beachten, solange dies auch Ihrem Wohl entspricht.

Ein Betreuer kann

- ein Angehöriger,
- eine nahestehende Person
- ein ehrenamtlicher (Fremd-) Betreuer oder ein
- Vereins- beziehungsweise Berufsbetreuer sein.

Das Betreuungsverfahren



Zunächst erfolgt eine schriftliche Anregung einer Betreuung beim zuständigen Amtsgericht (Betreuungsgericht).



Die Betreuungsstelle wird daraufhin vom Gericht beauftragt, den Sachverhalt zu ermitteln und ggf. einen Betreuer vorzuschlagen.



Ein vom Gericht beauftragter unabhängiger Sachverständiger nimmt zu den medizinischen Voraussetzungen der Betreuung Stellung.



Das Gericht hört den Betroffenen persönlich an.



Das Gericht ordnet eine Betreuung an oder stellt das Betreuungsverfahren ein.

Vorsorgemöglichkeiten

Vorsorgevollmacht

Zur Vermeidung einer Betreuung können Sie einer Person Ihres Vertrauens eine Vollmacht erteilen. Hierdurch kann selbstbestimmte Vorsorge ohne staatliche Mitwirkung getroffen werden.

Es besteht die Möglichkeit, die Unterschrift der Vollmacht öffentlich beglaubigen zu lassen. Dies kann durch die Betreuungsstelle oder einen Notar erfolgen. Einzelne Rechtsgeschäfte (z. B. Verkauf von Grundstücken oder Immobilien) können ggf. durch die bevollmächtigte Person nur dann vorgenommen werden, wenn die Vollmacht öffentlich beglaubigt ist.

Für eine öffentliche Beglaubigung bei der Betreuungsstelle sind erforderlich:

- Original der Vorsorgevollmacht
- Persönliche Anwesenheit des geschäftsfähigen Vollmachtgebers
- Ausweisdokument mit Lichtbild
- gesetzliche Gebühr: 10 Euro
- vorherige Terminvereinbarung

Betreuungsverfügung

Mit der Betreuungsverfügung legen Sie fest, wer für Sie im Bedarfsfall als rechtlicher Betreuer vom Gericht bestellt werden soll.

Patientenverfügung

Sie dokumentiert Ihren Willen bezüglich medizinischer Behandlung für den Fall, dass Sie sich nicht mehr selbst äußern können. Wenn Sie im Falle einer schweren und aussichtslosen Erkrankung eine Begrenzung der Behandlung wünschen, kann sie ein gewichtiges Indiz für Ihren mutmaßlichen Willen sein.